

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des burgenländischen Landtages vom 12. November 2020 betreffend ein Gesetz, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 13. Jänner 2021.

In Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 ist zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle (nämlich des Bundeskriminalamtes) sowie der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung vorgesehen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen sowie für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-643936

Ihr Zeichen:
RE/VD.L119-10013-12-2020
vom 17. November 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Dezember 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

10. Dezember 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung